

Calwer Wochenblatt.

Amts- und Intelligenzblatt für den Bezirk.

Das Calwer Wochenblatt erscheint wöchentlich dreimal, nämlich Dienstag, Donnerstag u. Samstag Abonnementpreis halbjährl. 1 fl. durch die Post bezogen im Bezirk 1 fl. 15 fr. sonst in ganz Württemberg 1 fl. 30 fr.

In Calw abonnirt man bei der Redaktion anwärts bei den Posten oder dem nächstgelegenen Postamt — Die Einrückungsgebühren betragen 2 fr. für die dreispaltige Zeile oder deren Raum.

Uro. 74.

Dienstag, den 5. Juli.

1864.

Ämtliche Bekanntmachungen.

Das Königl. Medicinal-Collegium an das K. Oberamt und Oberamts-Physikat.

Da die Erfahrung gezeigt hat, daß die für den Fall des Ausbruchs von Menschenpocken durch die General-Verordnung vom 7. Mai 1808, Reg.-Bl. S. 249, und durch das Gesetz vom 25. Juni 1818 § 21, Reg.-Bl. S. 394, vorgeschriebenen Sperr-Anstalten dem Zwecke insofern nicht entsprechen, als die Abspernung der Wohnungen der Kranken durch Wachen häufig nicht mit der erforderlichen Strenge durchgeführt worden ist, und diese Art der Abspernung vielfach Anlaß zur Verheimlichung der Krankheit gegeben hat, so wird mit Genehmigung des K. Ministeriums des Innern andurch verfügt, daß beim Vorkommen der Menschenpocken regelmäßig von der Aufstellung einer Wache abzusehen und sich auf die Anbringung eines Warnungsanschlages an der Wohnung der Kranken zu beschränken ist. Durch diesen Warnungsanschlag sollen diejenigen, welche in die Wohnung des Kranken einzugehen beabsichtigen, auf die hiedurch für sie entstehende Gefahr der Ansteckung aufmerksam gemacht, im Uebrigen aber dem Verkehr mit den Bewohnern des Hauses, in welchem Pockenranke sich befinden, keinerlei Hindernisse in den Weg gestellt werden. Dabei wird sich vorbehalten, auf die Maßregel des Aufstellens einer Wache zurückzukommen, wo im besondern Falle dieß als geboten sich darstellt.

In Betreff des Anbringens der Warnungsanschlage wird Nachstehendes vorgeschrieben:

1) Sobald dem Oberamt und Oberamts-Physikate die Anzeige einer Erkrankung an Menschenpocken zugekommen ist und der Oberamtsarzt sich von der Wichtigkeit des Falles überzeugt hat, ist ein Anschlagzettel abzugeben, welchen der Ortspolizeibeamte an oder über dem gewöhnlichen Hauseingang fest ankleben zu lassen hat. In der Regel muß das Ankleben des Plakats im Beisein des Oberamtsarztes, nach dem ersten Besuche, den derselbe dem Kranken gemacht hat und an die vom Oberamtsarzte für geeignet erkannte Stelle, jedenfalls aber so geschehen, daß die Bekanntmachung beim Eingehen in's Haus leicht bemerkt und gelesen werden kann.

Auf den Wunsch der Haus-Mitbewohner kann auf dem Platze der Wohnraum, in welchem sich Pockenranke befinden, durch

Beisehung der Worte: „im ersten (u. u.) Stock“ näher bezeichnet werden.

2) Der Anschlag muß solange, als der Kranke nicht aus der Wohnung sich entfernen darf, und letztere nicht desinfectirt ist, belassen werden.

Der Ortspolizeibeamte hat womöglich an jedem Tage durch einen obrigkeitlichen Diener nachsehen zu lassen, ob der Anschlag weder vorzeitig entfernt, noch beschädigt worden sei.

Wenn das Eine oder das Andere geschieht, hat der Ortspolizeibeamte sich alsbald vom Oberamte einen neuen Anschlagzettel zu erbitten und für dessen feste Anklebung zu sorgen.

Stuttgart, 18. Juni 1864.

Fleischhauer.

Vorstehendes wird den Ortsbehörden zur Kenntnissnahme und Nachachtung eröffnet.

Den 29. Juni 1864.

K. Oberamt. K. Oberamtsphysikat.

Schippert. Dr. Müller.

Calw.

An die Stiftungs- und Gemeinderäthe.

Die Stiftungs- und Gemeinderäthe werden aufgefordert, die auf den 1. Juli d. J. verfallenen Stiftungs- und Gemeinde-Stats binnen 15 Tagen einzusenden.

Stiftungs-Stats sind verfallen in folgenden Orten: Calw, Achalden, Bergorte, Tennischt, Wechingen, Girsau, Liebelsberg, Monakam, Wötlingen, Neubulach, Neubengstett, Ostelsheim, Eppenbronn, Emmenhardt, Unterhaugstett, Unterreichenbach und Zavelstein.

Den 1. Juli 1864.

K. Oberamt und gemeinsch. Oberamt.

Schippert. Heberle.

Calw.

Nach Erlass des K. Vergraths vom 17. v. M. ist die Beforgung des Koch- und Steinsalzverkaufs auf dem Factorieplaz Calw für die Periode vom 1. Juli 1864 bis 30. Juni 1867 dem

Kaufmann F. N. Knapp in Stuttgart mit der Verbindlichkeit übertragen worden, jede Quantität Salz, welche während dieser Zeit von ihm verlangt wird, ohne Ausschub zu liefern und hiesfür den Preis von 4 fl. 43 $\frac{1}{2}$ fr. für den Centner Kochsalz und 2 fl. 13 $\frac{1}{2}$ fr. für den Centner Steinsalz mit 1 Pfund Gutgewicht zu berechnen.

Den Käufern ist für die Verpackung keine besondere Anrechnung zu machen, wenn

das Salz in ganzen Säcken oder Fässern bezogen wird.

Den 1. Juli 1864.

Kön. Oberamt.

Schippert.

Calw.

Flößerei betreffend.

Nach einer Mittheilung des K. Oberamts Maulbronn vom 4. v. M. ist den Flößern des Bezirks zu eröffnen, daß sie bei Vermeidung der Strafe von 15 fl. den Oberamtsbezirk Maulbronn nicht mit Flößen passieren dürfen, die nicht mit einer Sperre versehen sind, und daß sie für jeden Schaden, den sie durch Nichtanwendung der Sperre, wo es die Vertheilung mit sich bringt, oder überhaupt durch Unvorsichtigkeit und Fahrlässigkeit anrichten, verantwortlich und der Gefahr ausgesetzt seien, vor dem Civilrichter belangt zu werden.

Den 2. Juli 1864.

Kön. Oberamt.

Schippert.

Calw.

Auswanderung.

Die ledige Catharine Gundel von Liebelszell wandert nach Hebenwarth im Großherzogthum Baden aus, nachdem sie die verfassungsmäßige Bürgerschaft gestellt, auch wegen Bezahlung etwaiger Schulden Sicherheit geleistet hat.

Den 29. Juni 1864.

K. Oberamt.

Schippert.

Girsau, Altenstaig und Reuthin

Aufforderung

zu Fixirung des Capital-, Renten-, Dienst- und Berufs-Einkommens auf den 1. Juli 1864 Behufs der Besteuerung pro 1864/65.

In Gemäßheit des Art. 7 des Gesetzes vom 19. September 1852 (Reg.-Bl. S. 236) wird Behufs der Fixirung des der Besteuerung unterliegenden Capital-, Renten-, Dienst- und Berufseinkommens auf den 1. Juli 1864 nachstehende Aufforderung erlassen: 1. Die in Art. 2 des Gesetzes vom 19. September 1852 bezeichneten Steuerpflichtigen oder deren gesetzliche Stellvertreter — für die im Auslande sich aufhaltenden die aufzustellenden Bevollmächtigten — werden hiemit aufgefordert, nach Maßgabe des gedachten Gesetzes und der Instruktion zu Vollziehung desselben vom 10. Juni 1853 (Reg.-Bl. S. 171 folg.) an die

nach §. 12 der Instruktion zusammengesetzte Ortssteuerkommission spätestens bis 1. August 1864 oder wenn die Ortssteuerkommission einen kürzeren Termin anzuberaumen für angemessen erachten sollte, innerhalb dieser Frist eine Erklärung abzugeben: a) ob sie sich am 1. Juli 1864 im Besitze steuerbarer Kapitalien und Renten (Ziff. II, 1. hienach) befunden haben, und wie hoch sich nach dem Bestande von diesem Tage, welcher für die Entrichtung der Steuer auf das ganze Staatsjahr 1864-65 entscheidet, der Jahresertrag belauft? b) Wie hoch sich ihr Dienst- und Berufseinkommen sowohl in festen als in veränderlichen Bezügen (S. hienach Ziff. II, 2) belauft? Das feste ständige Einkommen ist nach dem Stande am 1. Juli 1864, das veränderliche, wechselnde nach dem Ergebnis des Staatsjahrs 1. Juli 1863/64 anzugeben; c) was sie sonst zu Erläuterung ihrer Fassion beizufügen für notwendig halten. II. Nach Art. 1 des Gesetzes unterliegt der Besteuerung: 1) das Einkommen aus Kapitalien u. Renten und zwar: a) der Ertrag aus verzinslichen, im In- oder Ausland (vergl. jedoch Gesetz Art. 3. A. i.) angelegten eigenthümlichen oder nutznießlichen Kapitalien (verzinslichen Darlehen, Schuldbriefen, Staats- oder anderen Obligationen, Lotterie-Anlehenstloosen), verzinslichen und unverzinslichen Zielforderungen. b) Renten, als: Leibgebilde, Leibrenten, Zeitrenten und vererbliche Renten jeder Art (mit Ausnahme der vom Grundertrag abgezogenen, nach §. 22, Satz 1 des Katastergesetzes vom 15. Juli 1821 der Gefälligsteuer unterliegenden Grundgefälle und der diesen gleich zu achtenden reichschlußmäßigen Renten) übrigens ohne Unterschied, ob die Renten auf Grundeigenthum oder bestimmte Gefälle fundirt sind oder nicht, ob sie von der Staatskasse, von Körperschaften oder Privaten gereicht werden, aus dem In- oder Auslande fließen (vergl. jedoch Gesetz Art. 3. A. i.), sowie die Entschädigungen, welche an frühere Berechtigte für verlorene Vermögensbezug oder genossene Vermögensfreiheit, für aufgehobene Kammersteuern oder sonstigen Titeln gereicht werden, die von adeligen Gutsbesitzern an Mitglieder ihrer Familien zu entrichtenden Spanagen, Wittume, Alimente, ebenso Präbenden und Ordenspensionen, ingleichen Renten oder Dividenden aus auf Gewinn berechneten Aktienunternehmungen, soweit das betreffende Unternehmen nicht der württembergischen Gewerbesteuer unterliegt. 2) Das Dienst- und Berufseinkommen jeder Art, welches im Lande erworben wird, insbesondere a) aller im Staats-, Hof-, Kirchen-, Schul-, Körperschafts-, Gemeinde- und Stiftungsdienst aktiv angestellten oder verwendeten Personen, der Militärpersonen, der ausübenden Aerzte, Rechtsanwält, immatriculirten Notare, Kommissionäre, Mäkler (Censale), Architekten, Feldmesser, Künstler, Literaten, Verleger, Herausgeber von Zeitschriften, der gutherrlichen Verwalter und Diener, der Pfleger und Vermögensverwal-

ter aller Art, der Verwalter, Geschäftsführer und Diener von Privatvereinen, der bei öffentlichen Stellen, bei gewerblichen Unternehmungen, sowie für Privatdienste aller Art verwendeten männlichen und weiblichen Gehilfen und Diener; b) die Quiescenzgehälter der Civil- und Militär-Staatsdiener, sowie die Pensionen oder Ruhegehälter, die Invaliden, Medaillen-, Gnadengehälter und Unterstützungen, welche einer der zu Lit. a. aufgeführten Personen nach dem Austritt aus dem aktiven Dienstverhältnisse in Beziehung auf ihre frühere Dienstleistung oder aus gleichem Grunde, deren Wittwen und Waisen von dem Staate, aus einer andern öffentlichen Kasse oder von einem Privaten gereicht werden, überhaupt alle, welche aus persönlichen Leistungen einen der Gewerbesteuer nicht unterworfenen Erwerb ziehen. Unständige Gratualien und Geschenke gehören nicht hieher. Wenn Zinse oder Renten als Theile eines Dienst- oder ähnlichen Einkommens bezogen werden, so unterliegen sie der Besteuerung als Dienst- und Berufseinkommen unter Ziffer 2. III. Die nach Ziffer 1 oben abzugebenden Erklärungen (Fassionen) 1) über das Kapital- und Renteneinkommen können entweder mündlich in das von der Ortssteuerkommission zu führende Ausnahmeprotokoll oder schriftlich nach der in §. 17, Ziff. 1 der oben erwähnten Instruktion gegebenen näheren Bestimmung abgegeben werden. Dagegen sind 2) die Fassionen über das Dienst- und Berufseinkommen in der Regel schriftlich nach dem vorgeschriebenen Formular zu übergeben; sie können aber in den §. 17, Ziff. 2 der gedachten Instruktion bestimmten Fällen auch mündlich in das Ausnahmeprotokoll abgegeben werden. IV. Von der Fassionspflicht befreit sind bezüglich des oben Ziff. II, 1. bezeichneten Kapital- und Renten Einkommens die im Gesetz Art. 3. A. a. b. g. genannten Anstalten, die im Gesetz Art. 3. A. e. erwähnte allgemeine Sparkasse in Stuttgart und diejenigen, welche in diese Sparkasse Ersparniß-Einlagen gemacht haben, hinsichtlich der denselben aus diesen Einlagen zustehenden Zinse, ferner die in Art. 3. A. f. genannte Kasse des Wohlthätigkeitsvereins, sowie bezüglich der Dienst- und Berufseinkommenssteuer diejenigen Personen, welche nach dem Einkommenssteuergesetz Art. 3. B. a. und nach dem Gesetz vom 20. August 1861 (Reg. Bl. S. 186.) Art. 3., sodann nach dem Einkommenssteuer-Gesetz Art. 3. B. b. von dieser Steuer frei bleiben. Uebrigens muß auf etwaiges Anfordern der Ortssteuer-Commission gleichwohl die in §. 14. Abs. 2. der mehrerwähnten Instruktion vorgeschriebene Anzeige abgegeben werden. V. Wenn weitere (i. Ziff. IV. oben) im Gesetz Art. 3. A. e. f. genannte Anstalten oder wenn Institute der im Gesetz Art. 3. A. c. d. k. bezeichneten Art Steuerbefreiung ansprechen, dergleichen wenn auf Grund der Bestimmungen im Gesetz Art. 3. A. h. i. ein solcher Anspruch erhoben werden will, so sind diese mit vollständigen

Nachweisen zu begründenden Ansprüche durch die Ortssteuerkommission beim Kameralamt anzubringen. Die den Mitgliedern des Kapitalisten-Vereins in Stuttgart früher eingeräumte Steuerfreiheit für ihre Einlagen in diesen Verein findet nach einer Verfügung des K. Finanzministeriums vom 2. April 1859 nicht mehr statt; die Mitglieder dieses Vereins werden daher aufgefordert, die Zinse aus diesen Einlagen gleich ihren übrigen Kapitalzinsen zu fatiren. Ebenso haben die Mitglieder der allgemeinen Renten-Anstalt in Stuttgart die Renten, welche sie von dieser Anstalt beziehen, zu fatiren und zu versteuern, da die Renten-Anstalt seit 1. Juli 1860 nur die nach Abzug der auszubehaltenden Renten ihr verbleibenden Aktivzinsen versteuert. Auch haben die Mitglieder der an die allgemeine Renten-Anstalt übergegangenen sogenannten Rottensburger Wittwen-Kasse ihre dießfälligen Bezüge nach Art. 1. II. b. des Einkommenssteuergesetzes zu versteuern. VI. Wer die Fatirung seines Einkommens gänzlich unterläßt oder solches theilweise verschweigt, wird nach Art. 11. des Gesetzes und §. 16. der Instruktion mit Strafe belegt. VII. In Gemäßheit des §. 13. der Instruktion vom 10. Juni 1853 ist gegenwärtige Anfordderung durch die Ortssteuer-Commission in der ortsbüchlichen Weise öffentlich bekannt zu machen und mit der etwa geeignet erscheinenden Belehrung am Rathhaus oder an einem sonst hiezu geeigneten Orte öffentlich anzuschlagen. Auch hat jede Ortssteuer-Commission in ihrer Bekanntmachung zu bestimmen, zu welcher Zeit und in welchem Lokal die Erklärungen (Fassionen) an die Commission abgegeben werden müssen. VIII. Den Ortssteuer-Commissionen sind die vorbereiteten Protokolle mit den Vorgängen bereits zugestellt worden und sind sämtliche Akten nach vollzogenem Geschäft nebst dem Kostenzettel sobald als möglich, jedenfalls aber innerhalb der vorgeschriebenen Zeit an das betreffende Kameralamt einzusenden.

Den 1. Juli 1864.

Die Kameralämter

Girsau, Altenstaig und Neuthin. A

Revier Girschau.

Verkauf des Heuertrages

von dem Baiern'schen Hofgute in Oberkollbach am

Mittwoch, den 6. d. M.,

Morgens 8 Uhr,

auf dem Gute.

Girschau, 3. Juli 1864.

K. Revierförsterei.

Reuß.

Jagd = Verpachtung.



Da die hiesige Jagd auf der Markung, sowie in den Waldungen am 1. Juli d. J. abgelaufen ist, soll dieselbe wieder auf 3 Jahre in Pacht gegeben werden und zwar:



- 1) die Gemeindevaltungen und sämtliche auf der Markung befindlichen Felder;
 - 2) in dem sogenannten Gerechtigkeitswald in der Nähe des Bühlhofs mit 506 Morgen besonders.
- Die Liebhaber werden hiemit eingeladen, sich am
- Samstag, den 9. Juli,
Mittags 1 Uhr,
auf dem Rathhaus hier einzufinden.
Simmozheim, 1. Juli 1864.
Schultheißenamt.
Schwämmle.

Außeramtliche Gegenstände.

Dankfagung.

 Für die ehrende Begleitung zu der letzten Ruhestätte des so überraschend schnell dahingewandenen ledigen Schneidergesellen Christian Schlee von Gredbach sagt im Namen der Mutter den tiefgerührtesten Dank der Bruder: Christian Schlee.

Calw.

Die medicinisch-chirurgische Zusammenkunft

bei Beitzer wird auf Donnerstag, den 14. Juli, verlegt.

Senf,

das Pfund zu 10 und 12 fr., empfiehlt
A. Sattler, Conditior.

Crinolinen

in verschiedener Größe empfiehlt zu billigen Preisen August Mayer, Bortenmacher.

Lebensversicherungsbank für Deutschland in Gotha.

Versicherungsbestand am 1. Juni 1864 44,536500 Thlr.

Effektiver Fonds am 1. Juni 1864 12,200000 "

Jahreseinnahme pr. 1863 2,038557 "

Neben der in dem großen Umfange und der soliden Belegung des vorhandenen Fonds liegenden nachhaltigen Sicherheit gewährt die unverkürzte Vertheilung der Ueberschüsse an die Versicherten — in diesem Jahre mit 37 Proz., im künftigen mit 38 Proz. der bezahlten Prämien — möglichste Billigkeit der Versicherungspreise. Antragsformulare und neuester Rechenschaftsbericht sind unentgeltlich zu haben bei

Ferdin. Georgii in Calw.
Jakob Haist in Freudenstadt.
Apotheker C. Dessinger in Nagold

Calw.

Fliegenwasser,

bester Qualität, in Gläschen à 6 fr., empfiehlt
C. F. Bägner.

Ein Kaufmann auf dem Lande sucht Strickerei in Arbeit zu nehmen. Nähere Auskunft ertheilt die Red.

Wir suchen ein Mädchen, das im Finseln und Bernähen bewandert ist, gegen entsprechenden Lohn.
Scheuerle & Ziegler.

31. Neubengstett.
Einem Farren, welchen man unter 3 Stück, 1 1/2-2jährigen, auswählen kann, hat zu verkaufen
Charrier, Farrenhalter.

Geld auszuleihen.

Die hiesige Erbschaft hat gegen gefähliche Sicherheit 400 fl. auszuleihen.

Klavier.

Ein älteres noch wohl erhaltenes Schiedmayer'sches Klavier (Gostavig) ist dem Verkauf ausgesetzt von
Moriz Heermann
im Bischoff.

Farren.

2)1. Geddingen. Von 2 schönen 2 1/2-jährigen Farren, für deren Güte garantirt wird, setzt einen dem Verkauf aus
Rathschreiber F. Ziegler.

Farren-Verkauf.

3)1. Merklingen. Bei Unterzeichnetem stehen wieder 3 schöne junge Farren von 1/2 bis 1 1/2 Jahr alt zum Verkauf. Für den Dienst wird garantirt.
Wilhelm Schülz zum Adler.

Geld auszuleihen.

2)2. Hornberg. Bei der hiesigen Gemeindeverwaltung liegen 500 fl. gegen gefähliche Sicherheit zu 4% zum Ausleihen parat.

Tagesereignisse.

— Calw, 4. Juli. Am vorigen Mittwoch den 29. Juni fand die in diesem Blatte ausgeschriebene Versammlung zu Constatuirung eines Zweigvereins auf dem Rathhause hier statt. Es hatten sich etwas mehr als 30 Teilnehmer eingefunden. Nach einer kurzen Anrede des provisorischen Vorstandes Diak. Schmidt wurde ein vorgelegter Statutenentwurf mit mehrfachen Abänderungen angenommen und ein definitiver Ausschuss von 7 Mitgliedern geistlichen und weltlichen Standes gewählt, zu dessen Vorstand wiederum Diak. Schmidt berufen wurde. Es wurde ferner beschlossen, die Statuten durch Druck zu verbreiten und zugleich in den Gemeinden des Bezirks auch Listen zu Beitrittserklärungen circuliren zu lassen, da zu hoffen steht, daß noch Manche, welche durch diese oder jene Umstände am Erscheinen verhindert waren, sich gerne an einem Werke betheiligen werden, das einen so schönen Zweck verfolgt — evangelischen Glaubensgenossen, welche unter Gliedern anderer Confessionen zerstreut leben, zu Befriedigung ihrer religiösen Bedürfnisse zu verhelfen, — an einem Werke, das bisher so sichtbar von dem Herrn gesegnet war.

— Rothenberg, 30. Juni. Bei der heute früh stattgefundenen Feierlichkeit der Beisetzung des Königs Wilhelm trugen, an den Stufen der Kapelle angekommen, 8 Hofbedienstete den Sarg in das Innere und stellten ihn auf eine über der Gruft angebrachte Erhöhung. In Anwesenheit des regierenden Königs, des Prinzen Friedrich, des Prinzen Wilhelm und der im Programm erwähnten Personen hielt der Oberhofprediger eine kurze Rede. Dann wurde der Sarg versenkt, sämtliche Anwesende begaben sich auf der Treppe nach der Gruft. Nach kurzem Ge-

bet trat der regierende König vor den Sarg, verweilte längere Zeit vor demselben, worauf die hohen Leichenbegleiter den Ort der Trauer verlassen und nach Hause zurückkehrten.

— Rottweil, 1. Juli. (Tel. d. Schw. M.) Am 30. Juni, Abends 7 Uhr, wurde die ledige Marie Gauß von Fellbach, DA. Horb, wegen zweier Morde von dem Schwurgerichtshof zur Todesstrafe mittels Entauptung verurtheilt.

— Frankfurt, 1. Juni. Hr. v. Beust, der noch in London zurückgeblieben ist, um den Parlamentsverhandlungen über die schleswig-holsteinische Frage beizuwohnen, wird im Laufe der nächsten Woche dahier eintreffen. — In solchen Kreisen, die darüber unterrichtet sein müßten, ist davon nichts bekannt, daß der Herzog Friedrich direkt in Frankfurt seine Anerkennung vorbehältlich der Rechte Dritter beantragt habe.

— Dresden, 1. Juli. Die erste Kammer beschloß einstimmig nach Zehmens Antrag, die Staatsregierung zu ersuchen, beim Bund dahin zu wirken, daß derselbe sich an der Fortsetzung des Kriegs betheilige und die schleswig-holsteinische Thronfolgefrage schleunigst erledige. Der Kultusminister sagte, der sächsische Bundesgesandte sei bereits dahin instruiert; der Minister hält das Eintreten des Bundes in die Aktion und die Anerkennung des Augustenburger für unzweifelhaft. (Schw. M.)

— Berlin, 30. Juni. Der Residenz wurde heute früh auf einen gestern Abend eingegangenen Befehl des Königs der Sieg von Alsen durch Abfeuerung von 101 Kanonenschüssen verkündigt. — Das hiesige Komitee zur Verpflegung der Verwundeten sendet heute bereits zwei seiner Mitglieder nach Alsen, um den Truppen Erfrischungen (Wein, Bier, Kimmel, Wurst &c.)



zu bringen. Die Risten und Puffer sind bereits heute Morgen vorausbefördert worden und morgen Abend schon in Alfen.

— Berlin, 30. Juni. Die Provinzialcorresp. sagt über die Erbfolfrage: Die Ansprüche Oldenburgs und Augustenburgs auf die Herrschaft über ganz Schleswig-Holstein dürften sich nicht so zweifellos darstellen. Bei zweifelhafter Rechtsfrage werde Preußen vor Allem die wirklichen Interessen Deutschlands und des eigenen Staates (!) zu Rathe ziehen.

— Hannover, 1. Juli. Die Abgeordnetenkammer beschloß (und zwar unter Zustimmung des Justizministers), die Regierung aufzufordern, zu erwägen, ob nicht, wenn ein gemeinsames Vorgehen mit den übrigen Bundesstaaten unwahrscheinlich sei, Hannover seinerseits mit der Bildung einer deutschen Bundesflotte beginnen solle. (Fr. A.)

— Bremen. Wie die „Wes.-Ztg.“ vernimmt, ist dem hiesigen hannoverschen Telegraphen-Bureau die Weisung zugegangen, Telegramme über die Bewegungen von Kriegsschiffen bis auf Weiteres nicht anzunehmen. Eine gleiche Weisung soll auch den Telegraphenbureaus anderer Orte zugegangen sein.

— Hamburg, 2. Juli. Den „Hamburger Nachrichten“ wird aus Kopenhagen, 30. Juni, berichtet: Nach Privatmittheilungen soll der Gesamtverlust der dänischen Besatzung auf Alfen etwa 1400 Mann an Todten und Verwundeten betragen. Die sämmtlichen Verwundeten sollen mitgeführt sein.

— Altona, 1. Juli. Eine Bekanntmachung der Bundeskommissäre macht die öffentlichen Blätter aufmerksam, daß nach Wiederausbruch des Krieges mit Dänemark jede unzeitige Veröffentlichung über Stärke, Stellung und Bewegung der deutschen Streitkräfte den Interessen Deutschlands entschieden zuwider laufen würde.

— Schleswig'sche Westküste. Einer Deputation von der Insel Föhr, welche beim Ministerpräsidenten v. Bismarck um Schutz gegen die Raubzüge des Capitäns Hammer gebeten, hat derselbe die beruhigendsten Zusicherungen, jedoch auch den Rath gegeben, Angesichts der Syllter Vorgänge einstweilen das feste Land nicht zu verlassen. Hammer wird folglich auch von Hrn. v. Bismarck nach Verdienst gewürdigt.

— Aus Apenrade, 28. Juni, schreibt man den Hamb. N.: Zwei größere feindliche Schiffe haben heute früh unserer Strandbatterie einen etwas unfreundlichen Besuch abstatten wollen, sind aber so dert empfangen worden, daß sie sofort umkehrten und das Weite suchten. Das eine davon erhielt innerhalb 5 Minuten nicht weniger als 10 Vollschüsse in seine Breitseite, das andere verlor schon beim dritten Schuß den Fockmast.

— Flensburg, 1. Juli. Der Alfenübergang wurde auf 120 Rähnen mit jedesmal zus. 2000 (nach andern Teleg. 3000) Mann zwischen Snabeg und der Saterupholzhübspitze bewerkstelligt. Treg des heftigsten Feuers der Dänen wurden die Strandbatterien genommen. Die Angriffe des Rolf Krake wurden zweimal abgeschlagen, derselbe fing zu brennen an. 2400 Dänen gefangen, darunter 100 Offiziere. Oberst Kauffmann schwer verwundet. Der dänische Verlust groß. Preussischer Verlust 3 Offiziere todt, 17 verwundet, Mannschaften theils todt, theils verwundet 300. (Tel. d. St. A.)

— Das preussische Oberkommando in Jütland hat mit dem Wiederbeginn des Krieges folgende Bekanntmachung erlassen: Bekanntmachung an die Bevölkerung von Jütland. Die Verwaltung von Jütland geht mit dem heutigen Tage auf die Verwaltungsbehörde der allirten Armee über. Der letzteren haben sich Beamte wie Privatleute zu fügen, auch Steuern und sonstige Landeseinkünfte an dieselbe abzuliefern. Ueber die Regelung des Geschäftsganges wird diese Behörde, die vorläufig ihren Sitz in Randers nehmen soll, seiner Zeit die nöthigen Bestimmungen erlassen. Randers, 26. Juni 1864. Der kommandirende General v. Falkenstein.

Dänemark Kopenhagen, 29. Juni. Heute brachte der Finanzminister im Landsting einen Gesetzesvorschlag über Aufnahme einer Staatsanleihe von 20 Mill. Reichsthr. (à 1 fl. 19 kr) ein.

England London, 2. Juli. Im Unterhause sprach gestern Lord Palmerston sein Bedauern aus, daß die Bemerkung Russels im Oberhause, man könne den Versicherungen der deutschen Großmächte (bezüglich der Ausdehnung des Krieges) nicht

trauen, mißverstanden worden sei. Russel habe Niemand beleidigen wollen, sondern bloß gemeint, die deutschen Mächte könnten wiederholt wegen unwiderstehlicher Pression ihre ehelich gemeinten Absichten nicht durchführen; er habe Nichts persönlich gemeint.

Amerika. New-York, 23. Juni. Die Gesamtmarmee Grants steht vor Petersburg. Nachdem Grant in der Nacht vom 16. auf den 17. Juni die äußeren Vertheidigungslinien genommen, griff er am 18. das Innere der Stadt an, wurde aber drei Mal zurückgeworfen und verschanzte sich am 19. anderthalb Meilen von Petersburg. (Schw. M.)

Mexiko. Der New-Yorker Korrespondent der Köln. Ztg. behauptet nach Briefen aus Veraeruz, im Widerspruch mit dem Berichten des Moniteur, daß der Kaiser Maximilian und seine Gemahlin daselbst überaus frostig empfangen worden seien.

Der Hausarzt.

Novelle von Mrs. Sedgwick.
(Fortsetzung.)

Meta konnte vor Schrecken kaum noch reden, es schien, als ob ihre so geläufige Zunge gelähmt sei. Sie trocknete sich mit der Schürze die Augen und reichte dem weinenden Christian die Hand. Wenn es so ist, stammelte sie, da dürfen wir nicht schweigen; aber Mann, meine Seele, wir müssen vorsichtig verfahren, damit die gute Doris nicht hinter das Geheimniß kommt, und eben so wenig der Doktor.

— Ich kann nicht mit ihm reden, meinte Christian. Wir ist, als ob er mir in's Gesicht lachen müßte.

— So ist es mir auch, Alter. Bedenke doch nur, der reichste und angesehenste Mann in der Stadt ist —

— Ruhig, Meta! Er hat den verwünschten Brief gefunden, der ihm die Seelenruhe geraubt; er mag nun auch den Kontrakt finden, der ihn wieder zum glücklichen Menschen macht. Dann brauchen wir kein Wort mit ihm zu reden, dann kann er selbst seine Schlüsse ziehen. Das Uebrige findet sich.

— Ich verstehe dich, Christian. Jetzt habe ich Dienst bei der Madame — gib mir den Schlüssel zu dem Zimmer; nach einer halben Stunde wird der Kontrakt in dem Kasten liegen — wir bedürfen seiner nicht mehr. Gehe in die Stadt und besorge ruhig deine Geschäfte.

— Aber vor eif Uhr, Meta; um diese Zeit pflegt er eine Stunde zu ruhen, und den Sekretär zu durchsuchen.

Die Haushälterin breitete die Arme aus, Christian die sehnigen — Beide hielten sich einige Augenblicke umschlungen. Der Doktor merkte, daß es Zeit sei, sich zu entfernen; er eilte auf die Hausflur zurück, ging durch die Komptoirs und betrat das Cabinet des jungen Handelsherrn, der mit gewohntem Eifer sich der Arbeit hingab. Unter dem Vorwande einer Unterredung bewog er ihn, mit ihm das Wohnzimmer aufzusuchen. Es geschah. Der Doktor verschloß die Thür und zog den Schlüssel aus dem Schlosse.

— Wozu das? fragte Walburg.

— Ihr Hausarzt beginnt die Operation, die zu Ihrer Heilung nöthig ist. Deffnen Sie den Sekretär.

Walburg kam mechanisch der Aufforderung nach. Der Doktor behielt die Uhr in der Hand. Unter gleichgiltigen Gesprächen verfloß eine Viertelstunde. Dann öffnete der Arzt das Schlafkabinet, ließ seinen Patienten eintreten und zog die Thür an. Beide nahmen auf Stühlen so Platz, daß sie durch den grünseidenen Vorhang der Glashür das Wohnzimmer übersehen konnten.

— Doktor, ich beschwöre Sie, hat der erstaunte Franz, sagen Sie mir, was hier vorgehen wird — kommt Doris?

— Nein!

— Eine fremde Person?

— Beobachten Sie den Sekretär; aber was auch vorgehen möge — rühren Sie sich nicht und sprechen Sie weder ein lautes noch ein leises Wort.

— Der Sekretär enthält Gelder und wichtige Papiere . . .

— Ich übernehme jede Verantwortung. Ruhig, mein Freund, die Krisis naht; ich hoffe, daß sie zu Ihrem Vortheile vorübergeben wird. (Fortf. folgt.)

Magoldwärme. 2. Juli 11,7° R. 3. Juli 13,2° R. 4. Juli 13,5° R.